

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0107/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffern 1, 8, 9**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 05.02.2025 einen Bericht über den Besuch der britischen Prinzessin Kate mit Vorschulkindern in einem Museum. Unter dem Titel befindet sich ein Foto, auf dem neben der Prinzessin ein kleines Mädchen zu sehen, welches in der Nase bohrt. Dies wird auch in der der Bildunterschrift, in welchem der Vorname des Kindes genannt wird, betont. Im Beitrag wird dies ausgeführt.

II. Der Presserat erhält hierzu zwei Beschwerden, in welchen Verstöße gegen die Präambel sowie die Ziffern 1, 4, 8 und 9 des Pressekodex geltend gemacht werden.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde nach § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1, 8 und 9 des Kodex.

1. Die Beschwerdeführerin zu 1. sieht in dem Beitrag eine unangemessene Berichterstattung über ein Kind. Die Art und Weise, wie das Bild genutzt werde, sei ethisch höchst fragwürdig und verletze grundlegende journalistische Standards. Das betroffene Kind werde in einer für es nachteiligen und potenziell peinlichen Situation dargestellt. Die Veröffentlichung ohne dessen Einverständnis – oder das der Erziehungsberechtigten – stelle eine grobe Missachtung des Persönlichkeitsschutzes von Minderjährigen dar.

Ein solches Bild werde für das Kind nicht nur im Moment der Veröffentlichung problematisch, sondern bleibe durch das Internet dauerhaft abrufbar. Dies könne für das Mädchen in der Zukunft verstörende Konsequenzen haben. Man stelle sich vor, sie entdecke Jahre später ihr eigenes Bild in einem derartigen Zusammenhang und muss feststellen, dass es weiterhin verbreitet werde – ohne die Möglichkeit, sich dagegen zu wehren. Besonders besorgniserregend sei, dass solche Bilder später von Mitschülern oder anderen Personen gefunden und für Mobbing oder Bloßstellungen missbraucht werden könnten. In einer Zeit, in der Cybermobbing ein ernstes gesellschaftliches Problem darstelle, sei es unverantwortlich, ein Kind auf diese Weise einer potenziellen Demütigung auszusetzen.

Die Zeitung habe hier eine moralische Verantwortung, die sie offensichtlich ignoriert habe. Die Veröffentlichung des Bildes sei nicht vom öffentlichen Interesse gedeckt und diene einzig der Belustigung auf Kosten eines wehrlosen Kindes.

2. Der Beschwerdeführer zu 2. trägt vor, hier werde ein Kleinkind öffentlich bloßgestellt. Dies sei selbst für die Beschwerdegegerin schäbig und sollte verboten werden.

III. Zum angeforderten Zeitpunkt gemäß § 6 der Beschwerdeordnung lag keine Stellungnahme der Redaktion vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht Verstöße gegen die Ziffern 1, 8 und 9 des Pressekodex.

Die Redaktion legt in dem beschwerdegegenständlichen Beitrag den Fokus in Text und Bild auf ein in der Nase bohrendes Kind und kommentiert dies. Der Beschwerdeausschuss sieht hierin eine Verletzung der Menschenwürde nach Ziffer 1, da das Kind hier in einer herabwürdigenden Situation zur Belustigung der Leserschaft benutzt wird. Dies stellt eine unzulässige Objektivierung dar.

Aus vergleichbaren Gründen bejaht er eine Ehrverletzung im Sinne von Ziffer 9 des Kodex.

Nach Auffassung des Ausschusses liegt auch eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Mädchens gemäß Ziffer 8 vor. Insoweit kann dahinstehen, ob die Erziehungsberechtigten des Kindes grundsätzlich damit einverstanden waren, dass im Rahmen des Museumsbesuchs ihres Kindes mit der Prinzessin Fotos erstellt und publiziert wurden. Jedenfalls umfasst eine solche allgemeine Einwilligung nicht die Veröffentlichung von Fotos in einer solch herabwürdigenden Art und Weise.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen Verstößen gegen die Ziffern 1, 8 und 9 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss die Verstöße gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>